



ANWALTSGEMEINSCHAFT DR. KOGEL
Rechtsanwälte

Augustastr. 89 · 52070 Aachen · Telefon 0241/505031 · Telefax 0241/505033 · Gerichtsfach 046
Internet: www.dr-kogel.de · Email: kanzlei@dr-kogel.de

veröffentlicht FamRB 2007, 273 ff.

Rückforderungsansprüche bei „unbedachten“, vorehelichen Zuwendungen nach Scheitern der Ehe.

Eheleute haben oftmals schon vor Eheschließung einander Zuwendungen erbracht. Der Autor zeigt an Hand von Beispielsfällen auf, welche Möglichkeiten bestehen, diese Zuwendungen zurück zu verlangen.

1.) Allgemeines

Befragt man Eheleute in der Erstberatung hinsichtlich des Güterstandes, zeigt sich immer wieder, dass eine völlig falsche Vorstellung besteht. Insbesondere sind die Ehepartner der Ansicht, „mein“ sei gleich „dein“ und deswegen gehöre auch beiden gemeinsam das Vermögen. Groß ist die Überraschung, wenn sich herausstellt, dass die gesetzliche Regelung in Wahrheit von einer Gütertrennung ausgeht und dass erbrachte Zuwendungen im gesetzlichen Güterstand, wenn überhaupt, allenfalls in sehr eingeschränktem Umfang rückforderbar sind.

2.) Zuwendungen unter Eheleuten

Beispiel:

Bei Eheschließung verfügt Herr Becker über ein Grundstück, welches er erbt hat, Wert 100.000 €. Seine Ehefrau hat Bargeld in Höhe von ebenfalls 100.000 €. Das Grundstück wird mit einem Haus bebaut. Neben dem Vermögen von Frau Becker wird ein Kredit über 200.000 € aufgenommen. Dieser besteht auch noch zum Stichtag (Endvermögen). Nach Fertigstellung hat die Immobilie einen Wert von 380.000 €. Die Eheleute Becker trennen sich. Frau Becker verlangt ihre Zuwendung zurück.

Frau Becker hat keinen Zugewinn erwirtschaftet. Ihr Endvermögen ist geringer als ihr Anfangsvermögen, wegen § 1375 Abs. 1 S. 2 BGB aber 0. Das Endvermögen von Herrn Becker ist 380.000 € - 200.000 € = 180.000 €. Sein Zugewinn beträgt nach Abzug des Anfangsvermögens (100.000 €) 80.000 €. Die Zuwendung seiner Ehefrau ist **nicht** privilegiert im Sinne von § 1374 Abs. 2 BGB. Nach ständiger Rechtsprechung¹ findet diese Vorschrift **keine** Anwendung auf Vermögensverfügungen zwischen den Ehegatten, egal ob es sich um Schenkungen oder ehebezogene Zuwendungen handelt. Ein Zugewinnausgleichsanspruch von Frau Becker besteht daher in Höhe von 40.000 €. Weitergehende Ansprüche wird Frau Becker nicht durchsetzen können. Es entspricht ständiger Rechtsprechung des BGH², dass in derartigen Fällen grundsätzlich über Zugewinn eine Lösung

¹ Vgl. BGH FamRZ 1982 246,248, Urteil v. 26.11.1981 -IX ZR 91/80-; 1988, 373 ff., Urteil v. 14.10.1987 -IV b 90/86-

² Vgl. z.B. BGH FamRZ 1991, 1169,1171, Urteil v. 10.07.1991 -XII ZR 114/89-; sowie die

gesucht werden muss. Nur dann, wenn für den zuwendenden Ehegatten sich ein „**schlechthin untragbares Ergebnis**“ ergäbe, kann über das Rechtsinstitut des Fortfalles der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) eine andere Lösung gesucht werden. Erhält der Zuwender aber „**etwa die Hälfte**“ des Betrages zurück, den er übertragen hat, ist die Grenze der unangemessenen Untragbarkeit **nicht** überschritten. Zwar bekommt Frau Becker noch nicht einmal die Hälfte des hingegebenen Betrages zurück. Eine Untragbarkeit ist aber sicherlich nicht gegeben, da der Vermögensverlust beide Eheleute gleichermaßen trifft. Die Rechtsprechung zur ehebezogenen Zuwendung soll keinesfalls eine Rückführung jedweder Vermögensleistungen ermöglichen. Der Vergleich zur Miteigentümerposition bestätigt dies: Hätte Herr Becker wegen des gleichwertigen Vermögenseinsatzes das hälftige Miteigentum übertragen, würde Frau Becker ja ebenfalls wirtschaftlich eine Vermögenseinbuße von 10.000 € erleiden. Sie besäße zwar den ½ Miteigentumsanteil (380.000 € - 200.000 € = 90.000 €). Von den eingebrachten 100.000 € hätte sie aber damit ebenfalls 10.000 € verloren.

3.) Zuwendungen unter Verlobten

1. Abwandlung des Beispielfalles:

Die Immobilie wird schon während der Verlobungszeit der Eheleute Becker errichtet und finanziert. Bereits vor Eheschließung zahlt Frau Becker die 100.000 €.

Auch hier bleibt der Zugewinn bei Frau Becker 0 Euro. Ihr stand zu Beginn der Ehe kein Vermögenswert (mehr) zu. Bei ihrem Ehemann sieht die Zugewinnausgleichsberechnung wie folgt aus:

Die Immobilie hat einen Wert von 380.000 € abzüglich 200.000 € Schulden = 180.000 €. Genau dieser Vermögenswert bestand aber auch schon zu Beginn der Ehe. Ein Zugewinn ist nicht erwirtschaftet worden. Damit entfiel jeglicher Ausgleichsanspruch für Frau Becker. Zu einem anderen Ergebnis würde man nur dann gelangen, wenn man beim Anfangsvermögen von Herrn Becker die voreheliche Zuwendung seiner Ehefrau herausrechnet, wie dies teilweise in der Literatur vertreten wird³. Für eine solche Interpretation bietet die gesetzliche Regelung jedoch kaum einen Anhalt. Nach der Rechtsprechung des BGH⁴ kann das Ergebnis nur über die Grundsätze der ehebezogenen Zuwendung und des Wegfalls der Geschäftsgrundlage gelöst werden. Voraussetzung ist, dass die Leistung unter **Verlobten** erfolgt. Anders als die Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft stehen nämlich Verlobte bereits in einem rechtlich geregelten personenrechtlichen Gemeinschaftsverhältnis. Dieses eröffnet die Möglichkeit des stillschweigenden Abschlusses eines der Zuwendung zu Grunde liegenden familienrechtlichen Vertrages eigener Art. Damit wird das als unbefriedigend empfundene Ergebnis vermieden: Der spätere Ehepartner würde in derartigen Fällen keinerlei Ausgleich erhalten, nur weil die Zuwendung – mehr oder minder zufällig – vor Eheschließung erfolgt ist.

Zu beachten ist allerdings immer folgendes: Zurecht vertritt der BGH⁵ die Ansicht, dass der zuwendende Ehepartner keinesfalls besser gestellt werden darf verglichen mit den Fällen, in denen **nach** Eheschließung Zahlungen erbracht wurden. Der Ausgleichsanspruch wird in obigem Beispielfall vielmehr wie folgt bemessen: Was würde sich für die Ehefrau als Mehr an Zugewinnausgleich ergeben, wenn im **Anfangsvermögen** des Ehemannes das Hausgrundstück nur mit dem **geringeren** Wert angesetzt würde, den es im Zeitpunkt der Eheschließung **ohne** die vorehelichen Leistungen der Frau gehabt **hätte**? Die Abwandlung des Ausgangsfalles führt also zur

Nachweise bei Kogel, Strategien beim Zugewinnausgleich, 2. Aufl., Rdn. 615 ff.

³ Vgl. Haußleiter/Schulz, Vermögensauseinandersetzung bei Trennung und Scheidung, 4. Auflage, Kapitel 6, Rdn. 153 ff.

⁴ Vgl. BGHZ 115, 261, Urteil v. 02.10.1991 -XII ZR 145/90; ebenso OLG Köln FamRB 2002, 161, Urteil v. 18.01.2002 -19 U 56/01

⁵ Vgl. FN 4

selben Lösung wie der Ursprungsfall. Nur ein Teil der Zuwendungen – hier aber nicht einmal 50% - werden zugesprochen.

Folgt man der Ansicht der Literatur,⁶ wonach die Zuwendungen im Anfangsvermögen des Ehemannes unberücksichtigt bleiben, kommt man zu demselben Ergebnis. Allerdings ist zu beachten, dass diese Ansicht ausschließlich über die rechtliche Schiene des Zugewinnausgleichs läuft. Die Forderung ist mithin beim **Familiengericht** einzuklagen. Die Rechtsprechung des BGH geht demgegenüber von einer ehebezogenen Zuwendung und damit einem Fortfall der Geschäftsgrundlage aus. Für die Entscheidung derartiger Streitigkeiten ist - bislang jedenfalls noch- die allgemeine Zivilabteilung zuständig⁷.

Damit ergibt sich für den Anspruchsteller folgendes Dilemma:

Leistungen, die er **während** der Ehe erbracht hat, werden über Zugewinnausgleich abgerechnet. In einem **weiteren Prozess** müssen die vorehelichen Leistungen eingeklagt werden. Durch zwei getrennte Prozesse wird das Verfahren äußerst umständlich. Es besteht sogar die Gefahr widerstreitender Entscheidungen. Gerade deswegen vertreten auch Haußleiter/Schulz die rein zugewinnausgleichsrechtliche Lösung⁸.

Diese Grundsätze gelten nicht nur für Geldzuwendungen der Verlobten untereinander. Sie können vielmehr auch in den Fällen herangezogen werden, in denen der betreffende Verlobte Leistungen durch eigene Tätigkeit in erheblichem Umfang erbringt und hierdurch das Vermögen des anderen vermehrt. In Fällen des Hausbaus wird dies vor allen Dingen bei Eigenleistungen des Verlobten beziehungsweise sogar der unmittelbaren Angehörigen dieses Verlobten in Betracht kommen.⁹

Beraterhinweis: Aus Sicherheitsgründen sollte man in derartigen Fällen von den Grundsätzen der ehebezogenen Zuwendung ausgehen. Vorsorglich sollte **hilfsweise** Abgabe an die Familienrechtsabteilung beantragt werden, sofern sich das Gericht der Literaturansicht anschließt.

Zum schlüssigen Sachvortrag einer Rückforderung der Zuwendung gehört es, dass die rechtliche Situation zum Zugewinnausgleich im Einzelnen dargelegt wird. Es muß nachgewiesen werden, dass auf der Zugewinnausgleichsschiene kein befriedigendes Ergebnis erreicht werden kann. Ansonsten wird die Klage mangels **Schlüssigkeit** abgewiesen.¹⁰

4.) Zuwendungen unter Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft

Zweite Abwandlung des Beispielfalles:

Die Zuwendung wird zu einem Zeitpunkt erbracht, als die Eheleute Becker „nur“ in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft zusammenleben. Eine Heirat ist nicht geplant. Sie ergibt sich erst nach Errichtung der Immobilie und zu einem Zeitpunkt als Frau Becker unerwartet schwanger wird.

⁶ Vgl. die Nachweise FN 3

⁷ Vgl. Wever, Vermögensauseinandersetzung außerhalb des Güterrechts.4. Auflage Rdn. 530, Schnitzler/Kogel MAH § 19 Rdn. 407

⁸ Vgl. Haußleiter/Schulz, Kap. 6, Rdn. 154

⁹ Vgl. hierzu Haußleiter/Schulz Kap. 6, Rdn. 147 ff.

¹⁰ Vgl. BGH FamRZ 1991, 1169, Urteil v. 10.07.1991 -XII ZR 114/89 sowie Schnitzler/Kogel, MAH § 19 Rdn. 411

Die oben aufgezeigte Lösung des BGH soll nach der bisherigen Rechtsprechung lediglich in Betracht kommen, wenn die späteren Ehegatten im Zeitpunkt der vorehelichen Zuwendungen miteinander verlobt waren¹¹. Nur dann liege ein familienrechtlicher Vertrag eigener Art zu Grunde. Ansonsten gilt ein grundsätzliches **Abrechnungs- und Berechnungsverbot**, welches die Rechtsprechung aus der Unverbindlichkeit der nichtehelichen heterosexuellen Lebensgemeinschaft herleitet. Wegen dieser Unverbindlichkeit geht der BGH grundsätzlich davon aus, dass insoweit **keine** Rechtsgemeinschaft vorliegt¹². In solchen Fällen kann allenfalls auf die Rechtsprechung zum Gesellschaftsvertrag zurückgegriffen werden¹³. Das ist deshalb überraschend, weil die bisher behandelten Fälle häufig Leistungen betrafen, die sich nur auf die Verwirklichung der Lebensgemeinschaft bezogen. Hierzu gehört in erster Linie der Hausbau. Unter diesen Umständen wird bei **Eheleuten** jedoch die Anwendung gesellschaftsrechtlicher Vorschriften regelmäßig **ausscheiden**¹⁴. Bei der nichtehelichen Lebensgemeinschaft spricht der BGH aber auch nur von einer **entsprechenden** Anwendung¹⁵. Hierfür müssen beide Partner durch gemeinsame Leistungen zur Schaffung eines Vermögenswertes von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung, insbesondere zum Bau eines zwar auf den Namen des einen Partners eingetragenen, aber als gemeinsames Vermögen betrachteten Anwesens beigetragen haben. Mindestvoraussetzung dafür ist, dass die Parteien überhaupt die Absicht verfolgt haben, mit dem erwarteten Vermögensgegenstand einen – sei es nur wirtschaftlich – gemeinschaftlichen Wert zu schaffen. Im Zweifel spricht der Umstand, dass nur einer der beiden Partner Eigentümer der Immobilie ist, **gegen** ein Gesellschaftsverhältnis. Letztendlich wird es immer auf folgende einzelne Gesichtspunkte ankommen:

- Wert** des Objektes,
- Beiträge** der einzelnen Partner,
- Art** des geschaffenen Vermögenswertes,
- finanzielle Situation** der Partner.

Die Chance einen Betrag bei solch zumeist „unbedachten“ Zuwendungen zurück zu bekommen ist nach der bisherigen BGH-Rechtsprechung denkbar gering. Nur dann, wenn ein Gesellschaftsvertrag schlüssig vorgetragen werden kann, bestehen überhaupt Erfolgsaussichten. Wegen des grundsätzlich bestehenden Abrechnungsverbotes ist es auch schwierig, die Grenze fest zu machen, von der ab ein Ausgleich möglich wird. Einen Anhaltspunkt gibt eine ältere Entscheidung des BGH¹⁶. Bei einer Investition von umgerechnet 20.000,00 EUR wurde ein gesellschaftsrechtlicher Ausgleichsanspruch für möglich gehalten. Da die Entscheidung 20 Jahre zurückliegt, dürfte der Betrag heute nicht unerheblich höher anzusetzen sein. Niedrigere Beiträge dürften allenfalls in Ausnahmefällen genügen. In einem neueren Betrag¹⁷ versucht Schulz demgegenüber im Anschluss an einen PKH-Beschluss des OLG Naumburg¹⁸ eine Lösung über die Grundsätze der ehebezogenen Zuwendung zu finden. Angesichts einer Scheidungsrate von fast 50 % vermöge die bisherige Begründung des BGH, nur das Vertrauen von Eheleuten in die lebenslange Dauer ihrer Verbindung (1353 BGB). sei rechtlich geschützt, nicht zu überzeugen. Einer Zuwendung an einen Lebenspartner, der die Vorstellung zugrunde liege, daß die Lebensgemeinschaft Bestand haben werde, sei eine unbenannte Zuwendung. Unbenannte Zuwendungen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung könnten nach den Regeln über den Wegfall der Geschäftsgrundlage rückabgewickelt werden, wenn die Gemeinschaft nicht mehr bestehe. Dieser Grundsatz müsse auch auf die nichteheliche Lebensgemeinschaft übertragen werden.

¹¹ Vgl. FN 4

¹² Vgl. BGH FamRZ 1997, 1533, 1534, Urteil v. 25.09.1997 -II ZR 269/96-

¹³ Vgl. BGH BGH-Report 2005, 1196, 1197, Urteil v. 13.04.2005 -XII ZR 296/00-; BGH NJW 1992, 906, Urteil v. 04.11.1991 -II ZR 26/91; OLG Celle NJW-RR 2000, 1675, Beschluss v. 29.06.1999 -4 W 99/99-

¹⁴ Vgl. die Nachweise bei Schnitzler/Kogel, MAH, § 19 Rdn. 362, FN 557

¹⁵ BGH FamRZ 1982, 1065, Urteil v. 12.07.1982 -II ZR 263/81-

¹⁶ NJW 1985, 1841, Urteil v. 10.01.1985 -III ZR 93/83-

¹⁷ FamRZ 2007, 5593, 598

¹⁸ FamRZ 2006, 1534, Beschluss v. 14.02.2006 -8 W 4/06-

Beraterhinweis: Bislang geht die Rechtsprechung von einem generellen **Abrechnungs- und Berechnungsverbot** aus. Ob diese Literaturansicht sich gegen die bisherige höchstrichterliche Rechtsprechung durchsetzen wird, erscheint fraglich.

Sehr kompliziert wird die Situation, wenn Leistungen sowohl während des Zusammenlebens in nicht ehelicher Lebensgemeinschaft als auch während der Verlobungszeit erbracht wurden. Man wird in diesen Fällen nach einzelnen Zeiträumen differenzieren müssen. Nur die Leistungen, die **während** der Verlobungszeit erbracht wurden, können in der Regel nach der Rechtsprechung mit hinreichender Erfolgsaussicht teilweise zurückgefordert werden.

Derjenige, der sich auf ein Verlöbnis beruft, trägt hierfür die Darlegungs- und Beweislast. Dies ist nach der obigen Rechtsprechung eine **rechtsbegründende** Tatsache. In Zeiten, in denen Verlobnisse oftmals nicht mehr offiziell gefeiert werden, kann dieser Nachweis schwierig werden. § 1297 BGB erfordert allerdings nur ein ernsthaftes wechselseitiges Eheversprechen, welches in der Regel unter vier Augen erfolgt. Da es formfrei ist, kann das Verlöbnis selbst durch schlüssiges Verhalten zustande kommen. Als ausreichend muß es angesehen werden, wenn die Partner einander ausdrücklich oder durch ihr Verhalten ihre Einigkeit darüber zum Ausdruck gebracht haben, daß sie heiraten wollen¹⁹.

Nach der von Schulz²⁰ vertretenen Meinung können insoweit keine besonderen Probleme entstehen. Er ist ja selbst bei einer nichtehelichen Gemeinschaft der Ansicht, daß eine Abrechnung über die Grundsätze des Wegfalls der Geschäftsgrundlage möglich ist.

¹⁹ so zutreffend Wever Rdn. 542

²⁰ Vgl. FN 17